

Az.: 1 C 22/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Normenkontrollsache

der GbR
vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt Radebeul
vertreten durch den Oberbürgermeister
Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul

- Antragsgegnerin –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit der Satzung über eine Veränderungssperre - Bebauungsplan Nr.
..... vom 9. Februar 2022
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Ranft, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschele und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 9. März 2023

für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Satzung der Antragsgegnerin über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr.
- 2 Sie ist Eigentümerin des Grundstücks, welches eine Fläche von ca. 9.140 m² umfasst und mit einer denkmalgeschützten Villa nebst Remise bebaut ist. Auf dem Grundstück befindet sich ein ebenfalls denkmalgeschützter parkähnlicher Garten.
- 3 Um die Bebauung des Grundstücks besteht zwischen den Beteiligten ein über zwei Jahrzehnte andauernder Streit, dessen Ausgangspunkt der Bauvorbescheid der Antragsgegnerin vom 5. November 1999 für das Vorhaben „.....“ bildete. Die drei von der Antragstellerin angestrebten gerichtlichen Verfahren zum Antrag auf Erteilung eines Fiktionszeugnisses (VG Dresden, Urt. v. 9. August 2017 - 4 K 1054/15 -; Senatsurt. v. 19. November 2020, - 1 A 1279/17 -; BVerwG, Beschl. v. 2. August 2021 - 4 B 5.21 -), zum Antrag auf 12. Verlängerung des Bauvorbescheides (Teilvorhaben Neubau - VG Dresden, Urt. v. 4. Juni 2019 - 4 K 1863/15 -; Senatsurt. v. 20. Juli 2021 - 1 A 1040/19 -; BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2022 - 4 B 33.21 -) sowie zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung 2014 (Neubau und Anbau an Villa - VG Dresden, Urt. v. 4. Juni 2019 -

4 K 1864/15 -; Senatsurt. v. 20. Juli 2021 - 1 A 1039/19 -; BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2022 - 4 B 32.21 -) blieben erfolglos.

- 4 Währenddessen fasste der Stadtrat der Antragsgegnerin am 16. Dezember 2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. mit folgendem Planungsziel: „Ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB soll Regelungen treffen, die den Erhalt des Ensembles, bestehend aus einer stadtbildprägenden denkmalgeschützten Villa und dem umgebenden Park in seiner jetzigen Struktur, sichert.“ Als Geltungsbereich ist darin das Flurstück angegeben; hinsichtlich der genauen Flächenabgrenzung wurde auf eine zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:1.000 verwiesen. Dieser Beschluss wurde am 17. Dezember 2015 mit dem durch den Oberbürgermeister gesondert paraphierten Lageplan ausgefertigt, wobei der beigefügte Lageplan (Format A4) in der beglaubigten Abschrift der Ausfertigung handschriftlich als „unmaßstäblich“ gekennzeichnet war. In der Begründung zum Aufstellungsbeschluss heißt es u.a.: „Die Villa K..., ein aufwändig gestalteter Villenbau im Stile eines deutschen Renaissanceschlusses, eingebettet in einen englischen Landschaftspark, wurde im Jahr 1891 errichtet und ist prägend und unverzichtbar für das von der M..... Straße aus erlebbare Stadtbild. Der Bebauungsplan soll klarstellen, dass das städtebauliche Ziel im Erhalt der Villa im Kontext mit dem Park besteht. Eine Aufgabe dieses Ensembles zugunsten der Gewinnung von Bauflächen ist nicht Planungsziel.“ Am 1. Januar 2016 machte die Antragsgegnerin den Aufstellungsbeschluss in ihrem Amtsblatt bekannt.
- 5 Nach dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 15. Mai 2018 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfs (Stand: 6. April 2018) in der Zeit vom 11. Juni 2018 bis zum 11. Juli 2018, die die Antragsgegnerin in ihrem Amtsblatt vom 1. Juni 2018 bekanntgemacht hatte. Die Entwurfsplanung sieht hinsichtlich der Art der Nutzung die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA), Flächen für die Abfallbeseitigung, für Stellplätze und Garagen sowie Grünflächen (private Parkanlage) vor. Des Weiteren enthält der Planentwurf u.a. Festsetzungen zu Baulinien und Baugrenzen. Vorgesehen ist darüber hinaus die nachrichtliche Übernahme von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.
- 6 Nachdem die Antragstellerin im Dezember 2021 erneut Bauanträge gestellt hatte, beschloss der Stadtrat der Antragsgegnerin am 9. Februar 2022 die streitgegenständliche Veränderungssperre mit folgenden Regelungen:

„§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul hat mit Beschluss am 16.12.2015 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 Verbote

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
- b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellenden Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5 Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche

...

Anlage

Anlage: räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre“

- 7 Die dem Beschluss beigefügte Anlage 2 beinhaltet den „Lageplan zur Veränderungssperre - Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. ..“.
- 8 In der Begründung zum Beschluss wird u.a. ausgeführt, dass man nach der im Jahr 2018 erfolgten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange „aufgrund von laufenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2014, diversen Abstimmungsprozessen mit den Grundstückseigentümern und der

Denkmalschutzbehörde sowie dann anschließender Gerichtsverfahren über die Erteilung einer Baugenehmigung und der Erteilung eines Bauvorbescheids das Bebauungsplanverfahren nicht weitergeführt“ habe. Des Weiteren wird darin ausgeführt: „Zwei neu eingegangene Bauanträge über eine Wohnbebauung innerhalb des Villengartens verdeutlichen die zu erwartende Nachverdichtung und die damit verbundenen starken Eingriffe in den Villengarten. Diese Bauanträge widersprechen der Zielstellung des Bebauungsplanes Nr. ... Trotz der Einstufung als Kulturdenkmal des gesamten Ensembles will die Stadt ihre städtebaulichen und gestalterischen Vorstellungen über einen Bebauungsplan festschreiben und führt das Bebauungsplanverfahren weiter. Zu Sicherung der mit dem Bebauungsplan verfolgten Planungsziele macht sich nun der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.“

- 9 Die dem Senat in beglaubigter Abschrift mit dem Verwaltungsvorgang am 5. September 2022 vorgelegte Beschlussausfertigung vom 10. Februar 2022 enthält als Anlage den Satzungstext, dessen Seite 1 mit der Bezeichnung der Anlage „räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre“ endet. Darunter befindet sich die Paraphe des Oberbürgermeisters nebst Dienstsiegel und Datumsangabe. Unter der rückseitig abgedruckten „Rechtsbehelfsbelehrung“ befinden sich die maschinenschriftliche Angabe „R....., den ... B... W....., Oberbürgermeister“ und die nochmalige Anlagenbezeichnung, ohne dass auf dieser (Rück-)Seite eine Unterschrift, Datumsangabe und Dienstsiegelabdruck enthalten sind. Der Beschlussausfertigung war ein ca. 26,2 x 17,2 cm großer Lageplan im Format DIN A4 beigelegt. Dieser wurde gesondert ausgefertigt und ist mit einer Maßstabsangabe 1:1.500 sowie einer zeichnerischen Darstellung des Längenmaßstabs am unteren Rand versehen, aus dem sich jedoch ein tatsächlicher Maßstab von fast 1:2.500 ergibt.
- 10 Die Bekanntmachung der Veränderungssperre erfolgte im Amtsblatt der Antragsgegnerin am 1. März 2022. Dieser beigelegt war ein Lageplan im Format von ca. 11,8 cm x 12,7 cm ohne Maßstabsangabe mit der Bezeichnung „räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. ..“. Die Schriftgröße lässt die Straßennamen und Flurstücksnummern lesbar erscheinen.
- 11 Die beiden in der Beschlussbegründung genannten Bauanträge der Antragstellerin vom Dezember 2021, die zum einen das Vorhaben „Erweiterung der Villa, Neubau mit Tiefgarage - beide Gebäude mit Mansarddach“ und zum anderen das Vorhaben „Erweiterung der Villa, Neubau mit Tiefgarage - beide Gebäude mit Flachdach“ betrafen, lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheiden vom 4. März 2022 ab. Zur Begründung verwies sie in beiden Verfahren auf die angegriffene Veränderungssperre sowie auf die

verweigerte denkmalschutzrechtliche Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die hiergegen gerichteten Widersprüche wies die Landesdirektion Sachsen nach Verbindung beider Verfahren mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2022 zurück. Hinsichtlich beider Bauvorhaben hat die Antragstellerin jeweils Klage erhoben, die beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig sind.

- 12 Am 2. August 2022 hat die Antragstellerin vorliegenden Normenkontrollantrag und zugleich Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (- 1 B 216/22 -) gestellt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen Folgendes aus:
- 13 Der Normenkontrollantrag sei zulässig, wobei sich ihre Antragsbefugnis aus dem als verletzt gerügten planerischen Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB ergebe; die Antragsbefugnis sei nicht wegen § 47 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen, weil sie ihre Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht habe. Ihre Antragsbefugnis begründe sich ferner daraus, dass die Veränderungssperre ihr die Rechte aus dem Bauvorbescheid entziehe.
- 14 Der Normenkontrollantrag sei auch begründet. Es fehle an einer wirksamen Ausfertigung der Satzung, weil der Oberbürgermeister in der mit dem Verwaltungsvorgang vorgelegten Beschlussausfertigung mit dem anliegenden Satzungstext nicht auf der zur Unterschrift vorgesehenen Zeile unterhalb der Rechtsbehelfsbelehrung auf Seite 2 des Satzungstextes unterschrieben habe. Die Beschlussfassung im Stadtrat sei zu beanstanden, weil den Stadtratsmitgliedern der Planentwurf vom 6. April 2018 nicht zur Verfügung gestanden habe. Sie seien nicht über den fast sechs Jahre zurückliegenden Aufstellungsbeschluss, die Existenz des Bauvorbescheides und die geplante Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie zum Maß der baulichen Nutzung informiert worden. Ein Luftbild habe nicht vorgelegen. Die Begründung zur Beschlussvorlage sei unzureichend.
- 15 Die zu sichernde Planung genüge nicht den Mindestanforderungen. Es handele sich um eine unzulässige Negativ- oder Verhinderungsplanung. Über einen Zeitraum von sechs Jahren seit dem Aufstellungsbeschluss habe die Antragsgegnerin das Planverfahren nicht abgeschlossen. Seit 2018 sei das Planverfahren nicht weitergeführt worden. Aus § 17 BauGB ergebe sich hingegen, dass die Bebauungsplanung regelmäßig innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden müsse. Es fehle an einer Konkretisierung der Zufahrten, Parkplätze und Garagen sowie hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung. Die Angabe „allgemeines Wohngebiet“ belege wenig konkrete Planvorstel-

lungen, die Antragsgegnerin wolle erst Zeit für die Entwicklung eines bestimmten Planungskonzepts gewinnen. Die Planungssituation hinsichtlich des Anbaus an die Villa habe sich wiederum geändert.

- 16 Die Antragstellerin ist der Auffassung, der ihr erteilte Bauvorbescheid vom 5. November 1999 gelte nach wie vor weiter fort und setze sich auch gegenüber der Veränderungssperre durch; hierzu führt sie umfangreich aus. Die Planung und Veränderungssperre würden allein dazu dienen, ihre Rechte aus dem Bauvorbescheid einzuschränken oder zu negieren. Aus § 14 Abs. 3 BauGB ergebe sich die Rechtswidrigkeit der Veränderungssperre. Das planerische Konzept sei nur vorgeschoben, um die von der Antragstellerin verfolgten Bauvorhaben zu verhindern bzw. einzuschränken. Mit der Veränderungssperre reagiere die Antragsgegnerin auf die neuen Bauanträge der Antragstellerin. Diese stünden indessen nicht in Widerspruch zu den Planungszielen.
- 17 Die Veränderungssperre leide an Abwägungsfehlern, weil sie das Bebauungsinteresse der Antragstellerin unberücksichtigt lasse. Im Übrigen äußert sich die Antragstellerin zu den o.g. Senatsurteilen vom 20. Juli 2021 und moniert die seinerzeit geänderte denkmalschutzrechtliche Beurteilung durch das Landesamt für Denkmalpflege und die Antragsgegnerin, der der Senat gefolgt sei. Entgegen der dortigen Beurteilung, dass ein dreigeschossiger Ausbau zuzüglich Dachgeschoss des beantragten Anbaus nicht genehmigungsfähig sei, sehe die Planfassung vom 6. April 2018 insoweit zwingend drei Vollgeschosse zuzüglich Dachgeschoss vor, ohne dass das Landesamt für Denkmalpflege dagegen denkmalpflegerische Einwände erhoben hätte.
- 18 Die Antragstellerin beantragt,

die Satzung über die Veränderungssperre Bebauungsplan Nr.
vom 9. Februar 2022 für unwirksam zu erklären.
- 19 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.
- 20 Der Antrag sei unbegründet, ohne dass die Antragsgegnerin an ihren im Eilverfahren - 1 B 216/22 - geäußerten Bedenken gegen die Zulässigkeit festhalte. Die Antragsgegnerin verteidigt die angegriffene Veränderungssperre. Eine wirksame Satzungsausfertigung liege darin, dass der Oberbürgermeister in der mit dem Verwaltungsvorgang vorgelegten Beschlussausfertigung den anliegenden Satzungstext mit Amtsbezeichnung und Datumsangabe unterschrieben habe. Die dort fehlende Unterschrift unter der

„Rechtsbehelfsbelehrung“ auf der Rückseite des Satzungstextes sei - wenngleich misslich - rechtlich unerheblich, weil ein hinreichender Zusammenhang bestehe. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BauGB lägen vor. Der Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses stehe nicht entgegen, dass bis zur Beschlussfassung über die Veränderungssperre ein längerer Zeitraum verstrichen sei; die Antragsgegnerin verweist hierzu auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1992 (- 4 NB 19.92 -). Mit der Sicherung und Revitalisierung der stadtbildprägenden denkmalgeschützten Villa nebst Gartendenkmal und Kutscherhaus verfolge sie ein positives Planungsziel, wobei § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ausdrücklich Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als Aufgabe der Bauleitplanung hervorhebe. Mit der beabsichtigten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets sei die Planung hinreichend konkret. Beim ersten Planentwurf sei die Antragsgegnerin von einer Sach- und Rechtslage ausgegangen, die den 1999 erteilten Vorbescheid noch entsprechend berücksichtigt habe. Mit den nun rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sei auch ein Vorhaben im Umfang des damaligen Vorbescheides nicht „mehr“ genehmigungsfähig. Ohne dass es für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Veränderungssperre darauf ankomme, gelte der Bauvorbescheid nicht mehr fort. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der neuerlichen Bauanträge, die die Antragstellerin erst nach Ablauf der Geltungsdauer des Bauvorbescheids gestellt habe. Die Planung sei sicherungsbedürftig, ohne dass es für den Erlass einer Veränderungssperre bereits einer Abwägung bedürfe.

- 21 Mit Beschluss vom 19. Januar 2023 - 1 B 216/22 - , juris, hat der Senat die angegriffene Veränderungssperre bis zur Entscheidung im vorliegenden Hauptsacheverfahren vorläufig außer Vollzug gesetzt. Er hat sich hierbei darauf gestützt, dass die seinerzeit allein vorliegende Beschlussausfertigung keine wirksame Satzungsausfertigung beinhalte, weil der Oberbürgermeister den anliegenden Satzungstext lediglich paraphiert habe, was dem Unterschriftserfordernis mit dem ausgeschriebenen Familiennamen nicht genüge. Dem vorausgegangen waren nach der Aktenanforderung vom 4. August 2022 zwei gesonderte Nachfragen der Berichterstatterin vom 12. Dezember 2022 und vom 2. Januar 2023, die vollständigen Unterlagen, insbesondere das Original der Satzungsausfertigung vorzulegen. Diesbezüglich hatte die Antragsgegnerin im Eilverfahren lediglich auf die mit dem Verwaltungsvorgang vorgelegte Beschlussausfertigung verwiesen, ohne die Existenz eines anderweitigen Dokuments zu erwähnen.
- 22 Nach Zustellung des vorgenannten Beschlusses hatte die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15. Februar 2023 erstmals das Original der Satzungsausfertigung mit einer

vollständigen Unterschrift des Oberbürgermeisters nebst Dienstsiegel und der Datumsangabe „10.02.2022“ unterhalb der „Rechtsbehelfsbelehrung“ vorgelegt (Anlage AG1). Das drei Blätter umfassende, lediglich einseitig bedruckte Dokument ist gelocht und geklammert. Zwei vorhandene Löcher oben rechts außerhalb der Klammerung lassen darauf schließen, dass eine frühere Klammerung gelöst und durch eine erneute Klammerung ersetzt wurde. Blatt 1 des Satzungstextes endet mit der Regelung des § 4 und trägt weder Unterschrift noch Paraphe. Unterschrieben ist das zweite Blatt mit den Regelungen des § 5 über Vermögensnachteile und Entschädigungen sowie der „Rechtsbehelfsbelehrung“. Beigefügt ist ein Lageplan zur Veränderungssperre mit der Maßstabsangabe 1:1.500 und einer grafischen Darstellung des Maßstabs. Dieser Lageplan trägt Paraphe nebst Dienstsiegel des Oberbürgermeisters. Zur nachträglichen Vorlage der Anlage AG1 hat die Antragsgegnerin mitgeteilt, man habe nach der Senatsentscheidung vom 19. Januar 2023 ein ergänzendes Verfahren zur Heilung des „Ausfertigungsfehlers“ eingeleitet. Daraufhin habe der Oberbürgermeister hausintern erklärt, „dass er - so wie er es immer handhabt - auch in dieser Sache sowohl eine Satzungsausfertigung mit vollständigem Namen als auch eine Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet habe“. Bei einer nochmaligen Aktensichtung sei festgestellt worden, „dass es noch eine weitere Handakte zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. .. - mit diesen beiden Originalunterlagen - gibt“. Da man die Unterlagen über Weihnachten und Neujahr habe durchsehen und vorlegen müssen, seien diese Dokumente dem Senat vor Beschlussfassung - bedauerlicherweise - nicht überreicht worden. Damit liege ein Ausfertigungsfehler nicht vor.

- 23 Unter dem 3. März 2023 hat die Antragstellerin die Aktenführung und die Vorlage der Anlage AG1 erst im Februar 2023 moniert. Der Senatsbeschluss vom 19. Januar 2023 sei rechtskräftig, aus dessen materieller Rechtskraft folge eine Tatsachenpräklusion. Die Aktenführung verstoße gegen die Grundprinzipien rechtsstattlicher Aktenführung und werfe mehrere Fragen auf. Deswegen sei das Verfahren zum Erlass der Veränderungssperre rechtswidrig. Im Übrigen wiederholt und vertieft die Antragstellerin ihr bisheriges Vorbringen.
- 24 In der mündlichen Verhandlung am 9. März 2023 hat der bei der Antragsgegnerin tätige Referent Q..... die Umstände erläutert, deretwegen das Original der Satzungsausfertigung (Anlage AG1) zunächst unter Verstoß geraten sei. Hierbei hat er im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Strukturbereiche verwiesen, wobei die in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallenden Vorgänge nicht in der Fachabteilung geführt und in

einer gesonderten Akte dokumentiert worden seien. Im Zusammenhang mit der Elternzeit einer Kollegin nach der Aktenanforderung des Senats sei eine Zusammenführung mit dem in der Fachabteilung geführten Vorgang versehentlich unterblieben und der Verbleib der Aktenteile mit der Ausfertigung erst im Zusammenhang mit dem avisierten ergänzenden Verfahren aufgefallen.

- 25 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren sowie im Eilverfahren - 1 B 216/22 -, insbesondere auf das schriftsätzliche Vorbringen der Antragstellerin vom 1. August 2022, 10. November 2022, 13. Dezember 2022, 20. Dezember 2022, 17. Januar 2023 und vom 3. März 2023, sowie auf den von der Antragsgegnerin überreichten Verwaltungsvorgang (ein Ordner) und die beiden unter dem 15. Februar 2023 nachgereichten Hefungen zur Satzungsausfertigung und zur Bekanntmachungsanordnung (Anlagen AG1 und AG2) verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 26 Der Normenkontrollantrag hat keinen Erfolg.
- 27 1. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.
- 28 a) Der gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO statthafte Normenkontrollantrag der Antragstellerin richtet sich gegen die am 9. Februar 2022 von der Antragsgegnerin beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Ihr am 2. August 2022 beim Oberverwaltungsgericht eingegangener Antrag wahrt die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, die durch die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 1. März 2022 in Lauf gesetzt wurde.
- 29 b) Die Antragstellerin ist gemäß § 47 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Auf die Ausführungen des Normenkontrollsenats im Beschluss vom 19. Januar 2023 - 1 B 216/22 -, juris Rn. 19 f., wird verwiesen.
- 30 c) Soweit die Antragstellerin für die Zulässigkeit ihres Normenkontrollantrags auf § 47 Abs. 2a VwGO und insoweit auf ihr Vorbringen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung verweist, kommt es hierauf nicht an, weil Absatz 2a der Regelung mit Wirkung vom 2. Juni 2017 aufgehoben worden ist (Art. 5 des Gesetzes v. 29. Mai 2017, BGBl. I S. 1298).

- 31 d) Bei bestehender Antragsbefugnis ist regelmäßig das erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben. Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. August 2020 - 4 CN 4.19 -, juris Rn. 11). Eine solche Wertlosigkeit ist nicht hier erkennbar. Auch insoweit wird auf die Ausführungen des Normenkontrollsenats im Beschluss vom 19. Januar 2023 - 1 B 216/22 -, juris Rn. 23 ff., verwiesen.
- 32 2. Der Normenkontrollantrag ist unbegründet.
- 33 a) Die Veränderungssperre verstößt nicht gegen höherrangige Vorschriften des formellen Rechts.
- 34 aa) Mit ihrem Einwand, der Gemeinderat sei unzureichend über den bisherigen Planungsverlauf und Planungsstand informiert worden, vermag die Antragstellerin nicht durchzudringen. Ein Verstoß gegen § 39 Abs. 1 i. V.m. § 36 Abs. 1 SächsGemO liegt nicht vor.
- 35 Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO beruft der Bürgermeister den Gemeinderat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei dieser Norm handelt es sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschriften (vgl. VGH BW, Urt. v. 2. August 2018 - 3 S 1523/16 -, juris Rn. 82 f. zum dortigen Landesrecht), sondern um zwingendes Verfahrensrecht, denn nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO kann der Gemeinderat nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen (Senatsurt. v. 13. April 2022 - 1 C 39/20 -, juris Rn. 57). Nach Sinn und Zweck der Regelung ist bei der Frage, welche Unterlagen erforderlich sind, auf den Informationsbedarf eines verständigen Gemeinderats abzustellen (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2009 - 4 B 406/09 -, juris 29; SächsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2012 - 4 B 237/11 -, juris Rn. 4 unter Hinweis auf SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2009, SächsVBl. 2009, 240). Erforderlich i. S. von § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO sind diejenigen Unterlagen, die zur Vorbereitung der Gemeinderäte auf die bevorstehende Sitzung, zur Bildung einer (vorläufigen) Meinung und gegebenenfalls zur Vorberatung in den Fraktionen oder sonstigen Gruppierungen benötigt werden (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2009 - 4 B 406/09 -, juris 28; SächsOVG, Urt. v. 28. April 2004 - 5 D 31/02 -, juris Rn. 77). Welche Unterlagen dies

betrifft, lässt sich nicht allgemein, sondern nur nach der Art des jeweiligen Verhandlungsgegenstands, insbesondere seiner Komplexität und Tragweite bestimmen (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2009 - 4 B 406/09 -, juris 28). § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO verlangt dabei nicht die Beifügung von Unterlagen, die sich mit allen bei der anschließenden Beratung stellenden Fragen befassen; erforderlich sind die Unterlagen, die über den wesentlichen Sachverhalt und die maßgeblichen Gründe informieren (SächsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2012 - 4 B 237/11 -, juris Rn. 8).

- 36 Hieran gemessen genügt die Beschlussvorlage den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO, die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Diese beinhaltete den Satzungstext zur Veränderungssperre nebst Lageplan und einer Begründung, warum der Erlass einer Veränderungssperre angezeigt erscheine. Mit der Begründung der Beschlussvorlage war dem Informationsbedürfnis des einzelnen Stadtrats Genüge getan. Er wurde über die wesentlichen Erwägungen des Beschlussvorschlags informiert und konnte sich auf die Sitzung vorbereiten sowie eine vorläufige Meinung bilden. Sofern nach seiner Vorbereitung Unklarheiten oder Ungewissheiten bestanden, konnte er dies zum Anlass nehmen, an die Verwaltung der Antragsgegnerin die entsprechenden Fragen zu richten und mit den anderen Stadträten zu erörtern.
- 37 Einer - proaktiven - Information über die seit dem Aufstellungsbeschluss konkret verstrichene Zeit bedurfte es nicht. Zum einen ergab sich aus der Beschlussbegründung, dass der Aufstellungsbeschluss am 1. Januar 2016 bekannt gemacht worden war, was eine zeitliche Orientierung ermöglichte. Zum anderen war das genaue Beschlussdatum für den Erlass der Veränderungssperre nicht zwingend entscheidungsrelevant, weil es hierfür genügt, dass zuvor ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist, ohne dass es auf den genauen Zeitpunkt ankäme. Informationen zum Planungsstand, insbesondere zu dem vom Stadtentwicklungsausschuss am 15. Mai 2018 gebilligten Planentwurf, wie auch zu den zwischen den Beteiligten streitigen Fragen um eine Bebauung des Flurstücks... bedurfte es nicht, weil diesen für den Erlass der Veränderungssperre keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Diese können erst im Rahmen der zu sichernden Bauleitplanung relevant für das sodann dort auszuübende normgeberische Ermessen sein.
- 38 Soweit die Antragstellerin schließlich sinngemäß geltend macht, die Stadtratsmitglieder hätten sich bei der Abstimmung über die Veränderungssperre im Irrtum über den Stand der Bauleitplanung befunden, ändert dies nichts daran, dass sich aus der Beschlussvorlage eindeutig Inhalt und Umfang der streitigen Veränderungssperre ergeben. Es

ist im Übrigen weder vorgetragen und noch ersichtlich, dass einzelne Stadtratsmitglieder eine Verletzung der Mitwirkungsrechte aus § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO gerügt hätten. Ausweislich des Sitzungsprotokolls über die Stadtratssitzung am 9. Februar 2022 wurde die in Rede stehende Veränderungssperre vielmehr innerhalb einer kurzen Erörterung begrüßt und sodann - einstimmig - beschlossen. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Stadtratsmitglieder sich in der Lage gesehen haben, auf der Grundlage der Sitzungsunterlagen den Beschluss über die Veränderungssperre zu fassen.

39 bb) Die Veränderungssperre wurde ausweislich der nunmehr im Hauptsacheverfahren vorgelegten Anlage AG1 zur Überzeugung des Normenkontrollsenats am 10. Februar 2022 wirksam ausgefertigt.

40 (1) Nach der landesrechtlichen Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO sind Satzungen durch den Bürgermeister auszufertigen und bekanntzumachen.

41 Das Ausfertigungserfordernis als grundlegendes Element jeglichen Rechtssetzungsverfahrens folgt unmittelbar aus dem bundes- wie landesrechtlich gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 Satz 2 SächsVerf). Es ist in § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO für gemeindliche Satzungen landesgesetzlich ausgestaltet und vom Normenkontrollsenat von Amts wegen zu prüfen; einer entsprechenden Rüge bedarf es im Hinblick auf die Beachtlichkeit eines Ausfertigungsmangels nach sächsischem Landesrecht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO) deshalb nicht (vgl. bereits SächsOVG, NK-Urt. v. 23. Oktober 2000, SächsVBl. 2001, 79, 80). Das Rechtsstaatsgebot verlangt die Identität der anzuwendenden Norm und ihres Inhalts mit dem vom Normgeber Beschlossenen. Damit kommt der Ausfertigung neben einer sog. Identitätsfunktion auch eine Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion zu. Aus der Beurkundungs- und Gewährleistungsfunktion folgt, dass vor der Bekanntmachung als Abschluss des Rechtssetzungsverfahrens geprüft werden muss, ob die bekanntzumachende Fassung der Satzung mit der vom Stadtrat beschlossenen Fassung übereinstimmt; die Vornahme dieser Prüfung muss auch erkennbar sein (SächsOVG, NK-Urt. v. 26. September 2014 - 1 A 799/12 -, juris Rn. 22 m. w. N.; Beschl. v. 6. Oktober 2021 - 1 B 35/21 -, juris Rn. 39). Es bedarf einer handschriftlichen Unterzeichnung mit dem ausgeschriebenen Familiennamen, während eine Paraphe nicht genügt (Rehak, in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Stand: 2022, § 4 Rn. 57 m. w. N.; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 4. März 1993 - 8 B 186.92 -, juris Rn. 4 zum Unterschriftserfordernis für eine richterliche Fristsetzung nach § 87b VwGO; SächsOVG, Urt. v. 10. November 2022 - 1 A 1081/17.A - juris Rn. 41 zu § 182 Abs. 2

Nr. 8 ZPO; VGH BW, Urt. v. 22. Oktober 2019 - 1 S 450/17 -, juris Rn. 33 zum Unterschriftserfordernis nach § 37 VwVfG-BW). Die Beifügung einer bloßen Paraphe - eines den Namen abkürzenden Handzeichens - wird der mit der Ausfertigung bezweckten Beurkundungsfunktion nicht gerecht. Die Unterschrift ist vielmehr durch die Wiedergabe des ausgeschriebenen Familiennamens auszuweisen. Fehlt es an einer Unterzeichnung mit dem ausgeschriebenen Namen, liegt ein zur Ungültigkeit der Satzung führender Mangel vor (Rehak a. a. O., § 4 Rn. 61). Im Übrigen verlangt das Bundesrecht nicht, dass ausdrücklich der Begriff „ausgefertigt“ oder „Ausfertigung“ verwendet wird (BVerwG, Beschl. v. 4. September 2014 - 4 B 29.14 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 42 Das sächsische Landesrecht unterscheidet dabei zwischen der vom Vorsitzenden des Gemeinderats zu unterzeichnenden Niederschrift über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Gemeinderats, die u. a. den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat (§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) einerseits und der Ausfertigung von Satzungen durch den Bürgermeister (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO) andererseits und macht damit deutlich, dass es sich um zwei unterschiedliche, nebeneinander erforderliche Vorgänge handelt. Erst und nur durch die Ausfertigung der Satzung wird die Originalurkunde erstellt, die ihrerseits Grundlage und Voraussetzung für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist (SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn. 42; vgl. auch Ziegler, DVBl. 2010, 291 ff. m. w. N. zum Meinungsstand).
- 43 In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass Satzungen, die aus mehreren Bestandteilen bestehen, von Rechts wegen nicht zwingend jeweils gesondert ausgefertigt werden müssen, mag dies im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit auch sehr wünschenswert sein. Bei Satzungen, die - wie etwa Veränderungssperren und Bebauungspläne - aus mehreren Bestandteilen bestehen, müssen die jeweiligen Bestandteile entweder einzeln ausgefertigt oder zu einer Urkunde - etwa durch eine Verklammerung - oder durch eine sog. „gedankliche“ Schnur mit einander verbunden sein (SächsOVG, NK-Urt. v. 22. September 2022 - 1 C 108/21 -, juris Rn. 58 m. w. N.).
- 44 Die einzelnen Anforderungen an eine - körperliche - Verbindung einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde für die Ausfertigung einer Satzung normiert § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO nicht unmittelbar. Die Ausfertigung im Rechtssetzungsverfahren ist dabei nicht zu verwechseln mit derjenigen in anderen Rechtsbereichen, weil erstgenannte sich auf das Herstellen des Originals bezieht (Ziegler, DVBl. 1987, 280, 281, der hinsichtlich der Ausfertigung mehrteiliger Rechtsvorschriften [dort S. 286] nicht auf die Möglichkeit einer körperlichen Verbindung der Dokumente eingeht). Sie unterschei-

det sich insbesondere von der Ausfertigung nach § 47 Beurkundungsgesetzes (BeurkG), wonach die dort geregelte Ausfertigung der Niederschrift die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt. Ebenso wenig findet die Regelung des § 44 Satz 1 BeurkG Anwendung. Hiernach sollen bei einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde die Blätter mit Schnur und Prägesiegel verbunden werden (zu den dortigen Anforderungen im Einzelnen vgl. etwa Regler, in: beck-online.GROSSKOMMENTAR [BeckOGK], GesamHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeurkG, Hrsg: Müller-Engels, Stand: 1. Dezember 2022, § 44 Rn. 14 ff.). Dies soll unter Erhaltung der Lesbarkeit sowohl gewährleisten, dass die Urkunde vollständig bleibt, als auch verhindern, dass andere Schriftstücke nachträglich eingefügt werden, ohne dass es auf den Erhalt der Fotokopierfähigkeit ankommt (BGH, Beschl. v. 11. November 2010 - V ZB 143/10 -, juris Rn.11, 14 f.; Regler, in: BeckOGK/ BeurkG § 44 Rn. 3). Allerdings gilt das Beurkundungsgesetz gemäß § 1 Abs. 1 BeurkG nur für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar sowie gemäß Absatz 2 der Regelung eingeschränkt entsprechend, soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind. Die Frage nach der Anwendbarkeit des Beurkundungsgesetzes ist dabei deckungskonform mit der Zuständigkeit des Notars: Es gilt nicht für Beurkundungen, die nicht zum Aufgabenbereich eines Notars gehören, also Eigenerklärungen von Gerichten und Behörden (Gößl, in: BeckOGK/ BeurkG § 1 Rn. 25). Das Beurkundungsgesetz ist nicht anwendbar für die Ausfertigung einer Satzung durch den Bürgermeister nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, weil es sich insofern - anders etwa als das Nottestament (vgl. § 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB) - um eine originäre Zuständigkeit des Bürgermeisters handelt. Normative Anhaltspunkte dafür, dass der sächsische Landesgesetzgeber die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO erforderliche Ausfertigung einer Satzung den strengen formalen (Soll-)Vorgaben aus § 44 BeurkG für notarielle Urkunden unterwerfen wollte, lassen sich der Sächsischen Gemeindeordnung im Übrigen nicht entnehmen.

- 45 Für die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO vorgeschriebene Ausfertigung genügt es vielmehr für eine körperliche Verbindung zu einer Urkunde, dass die einzelnen Blätter physisch in einer Weise miteinander verbunden werden, bei der die Verbindung nicht ohne Beeinträchtigung der Substanz gelöst werden kann. Daran fehlt es, wenn die einzelnen Bestandteile der Satzung als lose Blätter in den Verwaltungsvorgang eingeklebt oder lediglich mit einer Büroklammer oder einer Klarsichthülle zusammengeführt sind, weil in diesen Fällen die Verbindung ohne Substanzbeeinträchtigung beliebig gelöst und damit Blätter nachträglich entfernt, eingefügt und ausgetauscht werden kön-

nen. Dem Erfordernis einer körperlichen Verbindung zu einer Urkunde ist dagegen genügt, wenn die einzelnen Blätter mittels Schnur und Prägesiegel bei angesiegeltem Heftfaden, aber auch einer gesiegelten Verklammerung an einer verschränkt umgeschlagenen Ecke, zumindest aber mittels einfacher Verklammerung oder einfacher Metallringe (Ösen) äußerlich als zusammengehörig erkennbar sind. Allen drei genannten Varianten ist gemeinsam, dass sie eine physische Hemmschwelle von einigem Gewicht gegen ein Lösen der Verbindung bilden, deren Entfernung mit einer Substanzbeeinträchtigung der Urkunde verbunden ist. Die beiden erstgenannten Varianten bieten gegenüber einer einfachen Verklammerung oder der bloßen Anbringung von Metallringen - neben einer erhöhten Sicherheit gegen nachträgliche Manipulationen - den Vorzug, dass das aufgebrachte Siegel mit dem klaren Bezug zum Verbindungsort ein besonderes optisches Warnsignal vor einem Lösen der Verbindung darstellt. Dies gilt vor allem deswegen, weil ein solches - gegebenenfalls auch unbedachtes - Lösen der originären körperlichen Verbindung (etwa im Zusammenhang mit einem Kopiervorgang) als äußerer Mangel die Beweiskraft der Urkunde beeinträchtigen kann (vgl. § 419 ZPO).

- 46 Fehlt es an einer gesonderten Ausfertigung der einzelnen Bestandteile einer Satzung wie auch einer körperlichen Verbindung zu einer Urkunde, ist dem Ausfertigungserfordernis genügt, wenn durch eindeutige Angaben im Satzungstext oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit eines nicht gesondert ausgefertigten Teils (insbesondere von Planzeichnungen) zum ausgefertigten Satzungsteil ausgeschlossen ist und diese Teile gewissermaßen durch eine „gedankliche Schnur“ miteinander verbunden sind (SächsOVG, NK-Urt. v. 22. September 2022 - 1 C 108/21 -, juris Rn. 59; NK-Urt. v. 28. Dezember 2021 - 1 C 16/17 -, juris Rn. 35; vgl. bereits NK-Urt. v. 6. Juni 2001 - 1 D 442/39 -, juris Rn. 35 unter Hinweis auf NK-Urt. v. 23. Oktober 2000, Sächs-VBl. 2001, 79, 80 f. m. w. N.). Dabei kann eine gesonderte Ausfertigung eines in einer Satzung in Bezug genommen Lageplans entbehrlich sein, wenn sich die Identität des vom Normgeber gewollten und des verkündeten Inhalts der Rechtsnorm anderweitig zweifelsfrei feststellen lässt, was insbesondere der Fall ist, wenn der Lageplan nur der Veranschaulichung der bereits im Normtext genau festgelegten Grenzen des Plangebiets gilt (SächsOVG, NK-Urt. v. 22. September 2022 - 1 C 108/21 -, juris Rn. 59 m. w. N.).
- 47 Hieran gemessen wurde die angegriffene Veränderungssperre am 10. Februar 2022 wirksam ausgefertigt. Die nunmehr im Hauptsacheverfahren als Anlage AG1 vorgelegte Satzungsausfertigung erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Ausfertigung.

Denn alle Blätter sind mit Blatt 2, auf dem die Ausfertigung durch die Unterschrift des Oberbürgermeisters mit dem ausgeschriebenen Familiennamen nebst Datumsangabe sowie Dienstsiegel dokumentiert ist, durch eine einfache Verklammerung zu einer Urkunde verbunden worden.

- 48 (2) Die als Anlage AG1 vorgelegte Satzungsausfertigung nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 418 Abs. 1 ZPO erbringt als öffentliche Urkunde vollen Beweis der in ihr bezeugten Tatsache, dass die Ausfertigung der dort angeführten Satzung am 10. Februar 2022 erfolgt ist.
- 49 (a) Die Beweiskraft derselben ist vorliegend nicht wegen eines äußeren Mangels gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 419 ZPO aufgehoben oder gemindert.
- 50 Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 419, 286 ZPO nach freier Überzeugung. Das Gericht ist dabei nicht an Beweisregeln gebunden und nur seinem Gewissen unterworfen. Es hat die Entscheidung zu treffen, ob es mögliche Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt als wahr überzeugen kann (BVerwG, Beschl. v. 16. Mai 2013 - 8 B 70.12 -, juris Rn. 19). Jedoch setzt das Gesetz eine von allen Zweifeln freie Überzeugung nicht voraus. Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit bei der Prüfung verlangen, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist. Das bedeutet, dass sich ein Gericht in zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BVerwG, Beschl. v. 16. Mai 2013 - 8 B 70.12 -, juris Rn. 19 m. w. N.).
- 51 Zwar besteht ein äußerer Mangel vorliegend darin, dass die drei Blätter augenscheinlich geklammert, später entklammert und sodann erneut geklammert wurden, wovon die kleinen Löcher neben der Klammerung zeugen. Zur Überzeugung des Normenkontrollsenats bestehen aber keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die nicht gesondert unterschriebene Seite 1 des Satzungstexts nachträglich ausgetauscht wurde und die Unterschrift des Oberbürgermeisters auf Seite 2 sich auf eine andere Satzung bezog. Denn unterhalb der Unterschrift auf Seite 2 ist in der letzten Zeile als Anlage der „räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. ..“ ausdrücklich angegeben, was inhaltlich und numerisch einen eindeutigen Bezug auf die

ausgefertigte Satzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. ermöglicht. Seite 2 des Satzungstexts knüpft beginnend mit § 5 zudem systematisch an Seite 1 an, die mit § 4 Abs. 2 endet. Schließlich entspricht die Ausfertigung in ihrem Satzungstext auf Seite 1 in seinen §§ 1 bis 4 wörtlich sowohl dem Satzungstext in der Beschlussausfertigung wie auch der Bekanntmachungsanordnung, die allesamt am 10. Februar 2022 erfolgten. Vor diesem Hintergrund sind die in den oberen linken Blattecken vorhandenen Löcher neben der Klammerung zur Überzeugung des Senats darauf zurückzuführen, dass die Klammerung zunächst gelöst und sodann erneuert wurde, möglicherweise im Zusammenhang mit der Fertigung einer Kopie der Ausfertigung.

- 52 (b) Zur Überzeugung des Normenkontrollsenats steht fest, dass die als Anlage AG1 vorgelegte Satzungsausfertigung gemäß der dortigen Datumsangabe „10.02.2022“ am 10. Februar 2022 erfolgt ist. Er vermag sich nicht davon zu überzeugen, dass die Ausfertigung demgegenüber erst zu einem späteren Zeitpunkt erstellt wurde.
- 53 Gegen die Beweiskraft der Satzungsausfertigung als öffentliche Urkunde ist nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 418 Abs. 2 ZPO der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken. Da eine hiervon abweichende Regelung i. S. v. § 418 Abs. 2 a. E. ZPO weder der Sächsischen Gemeindeordnung, die in § 4 Abs. 3 Satz 1 das Erfordernis einer Satzungsausfertigung normiert, noch anderweitigen Regelungen eines sächsischen Landesgesetzes zu entnehmen ist, ist ein Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsache, dass die Ausfertigung der betreffenden Satzungsregelungen zu dem angegebenen Zeitpunkt erfolgte, dem Grunde nach zulässig. Der Gegenbeweis der Unrichtigkeit ist allerdings nicht schon dann erbracht, wenn lediglich die Möglichkeit der Unrichtigkeit besteht, sondern erst dann, wenn die Unrichtigkeit zur vollen Überzeugung des Gerichts feststeht (BVerwG, Beschl. v. 21. November 2006 - 1 B 162.06 -, juris Rn. 2 m. w. N.). Dies ist hier nicht der Fall.
- 54 Zwar hatte die Antragsgegnerin im Eilverfahren - 1 B 216/22 - auf die Aktenanforderung des Senats vom 4. August 2022 zunächst nur den Verwaltungsvorgang mit einer Ausfertigung des Stadtratsbeschlusses vom 9. Februar 2022 mit einer paraphierten Wiedergabe des Satzungstextes als Anlage (in beglaubigter Abschrift) vorgelegt. Auch auf die Nachfragen der Berichterstatterin vom 12. Dezember 2022 und vom 2. Januar 2023, die vollständigen Unterlagen, insbesondere das Original der Satzungsausfertigung vorzulegen, hatte die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 6. Januar

2023 auf dieses Dokument verwiesen, ohne auf die Existenz einer anderweitig erfolgten Satzungsausfertigung einzugehen. Erst nachdem der Senat im Eilverfahren - 1 B 216/22 -, juris, anhand der seinerzeit vorgelegten Unterlagen die angegriffene Satzung mit Beschluss vom 19. Januar 2023 vorläufig außer Vollzug gesetzt und dies mit der dem Ausfertigungserfordernis nicht genügenden paraphierten Wiedergabe des Satzungstextes begründet hatte, hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15. Februar 2023 die Satzungsausfertigung (Anlage AG 1) vorgelegt.

55 Wenngleich die verzögerte Vorlage der Satzungsausfertigung misslich ist - zumal sie erst nach der Senatsentscheidung im Eilverfahren erfolgte -, so lässt dies doch keinen hinreichenden Rückschluss darauf zu, dass die Satzungsausfertigung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Die Schilderung der Antragsgegnerin zum nachträglichen Auffinden, die der Referent Q..... in der mündlichen Verhandlung u.a. unter Hinweis auf die seinerzeitige Bearbeitung in unterschiedlichen Strukturbereichen näher erläutert hat, ist für den Senat nachvollziehbar. Auch der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin hat die Angaben des Referenten Q..... in der mündlichen Verhandlung weder hinterfragt noch sich sonst hierzu geäußert. Dass Unterlagen wie in der mündlichen Verhandlung geschildert zunächst unter Verstoß geraten sind, ist nicht lebensfremd. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass die Ausfertigung erst nachträglich zu einem späteren Zeitpunkt erstellt worden wäre, hat weder die Antragstellerin vorgetragen, die im Übrigen auch keinen Beweisantrag gestellt hat, noch sind diese für den Senat ersichtlich. Insofern besteht auch keine Veranlassung, den Einzelheiten der Aktenführung im Rahmen einer förmlichen Beweiserhebung von Amts nachzugehen. Es ist schließlich auch kein plausibler Grund für eine „Rückdatierung“ der Ausfertigung zu erkennen, weil der Antragstellerin mit dem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB ein probates und bis zur mündlichen Verhandlung auch umsetzbares Mittel zur Verfügung stand, um Fehler zu beheben, während der Aussteller im Falle einer „Rückdatierung“ eine Strafverfolgung wegen Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) zu gewärtigen hätte.

56 cc) Soweit die Antragstellerin die Aktenführung, die zur verzögerten Vorlage der Satzungsausfertigung (Anlage AG1) geführt hatte, moniert, vermag sie hiermit nicht durchzudringen. Entgegen ihrer Auffassung können etwaige Defizite in der Aktenführung keine formelle Rechtswidrigkeit der angegriffenen Satzung bewirken. Denn Streitgegenstand des Normenkontrollverfahrens ist nicht die Aktenführung, sondern die angegriffene Veränderungssperre. Anders als die von ihr angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 16. März 1988 - 1 B 153.87 -, juris), die

sich auf einen geltend gemachten Anspruch auf Vernichtung von Akten und damit unmittelbar auf die Aktenführung bezog, betrifft der vorliegende Rechtsstreit nicht unmittelbar den von der Antragsgegnerin zur Veränderungssperre geführten Verwaltungsvorgang selbst.

- 57 Auch soweit die Antragstellerin die aus dem Umfang der Rechtskraft abgeleitete Tatsachenpräkklusion in Bezug auf den Senatsbeschluss im Eilverfahren vom 19. Januar 2023 bemüht, folgt nicht anderes. Voranzustellen ist zunächst, dass das Normenkontrollgericht bei der Normenkontrolle als objektives Rechtsbeanstandungsverfahren verpflichtet ist, auch ohne entsprechende Rüge, die angegriffene Norm unter jedem denkbaren Gesichtspunkt auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen (BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2020 - 4 CN 9.19 - juris Rn. 14 zur Unanwendbarkeit des § 6 UmwRG bei einer Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan). Abgesehen davon liegen die Voraussetzungen des § 121 VwGO auch nicht vor. Hiernach binden rechtskräftige Urteile (nur), soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Diese Vorschrift gilt auch für urteilsvertretenden Beschlüsse und Beschlüsse im selbständigen Beschlussverfahren (Michael Kilian/Daniel Hissnauer, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 121 Rn. 37; Clausen/Kimmel, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 43. EL August 2022, VwGO § 121 Rn. 15, 16 jeweils m. w. N.). Dabei kann eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über einen im Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO gestellten Antrag, eine Rechtsnorm für ungültig zu erklären, gemäß § 121 VwGO Bindungswirkung unter den Verfahrensbeteiligten entfalten, und zwar soweit der Antrag abgelehnt wird (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 1984 - 3 C 88.82 -, juris Rn. 20 m. w. N.); erklärt das Oberverwaltungsgericht die Rechtsvorschrift im Obsiegensfalle für unwirksam, ist die Entscheidung gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO allgemein verbindlich (BVerwG, Urt. v. 19. Januar 1984 - 3 C 88.82 -, juris Rn. 20). Auch Beschlüsse in vorläufigen Rechtsschutz können materielle Rechtskraft entfalten. Die Rechtsnatur der vorläufigen Regelung steht der Annahme der materiellen Rechtskraftfähigkeit dabei nicht entgegen, denn eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren trifft keine vorläufige Regelung eines endgültigen Zustandes, sondern stellt eine abschließende endgültige Regelung eines vorläufigen Zustandes dar (Michael Kilian/Daniel Hissnauer, a. a. O., § 121 Rn. 41 m. w. N.; Clausen/Kimmel, a. a. O., VwGO § 121 Rn. 15, 16). Daraus ergibt sich aber zugleich, dass die unter dem 19. Januar 2023 ergangene Entscheidung im Eilverfahren - 1 B 216/22 - nach § 47 Abs. 6 VwGO im Verhältnis zur nunmehr zu entscheidenden Hauptsache keinen Vorprozess darstellen kann, weil sie nur den *vorläufigen* Zustand geregelt hat.

- 58 dd) Die Bekanntmachung der Veränderungssperre begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.
- 59 Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 BauGB eröffnet der Gemeinde für die öffentliche Bekanntmachung einer Veränderungssperre zwei Möglichkeiten: Sie kann diese entweder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt machen oder sie kann gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt machen, dass eine Veränderungssperre beschlossen worden ist (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 30. Januar 2015 - 1 C 29/12 -, juris Rn. 25 m. w. N.). In letzterem Fall hat sie die Veränderungssperre zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen Auskunft zu geben (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sowie bei der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo die Veränderungssperre eingesehen werden kann (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Bundesrechtlich nicht geregelt ist dagegen, welchen Anforderungen im Einzelnen die Bekanntmachung genügen muss (BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 1992 - 4 NB 20.92 -, juris Rn. 7), sodass die Frage, ob im Hinblick auf die „Ortsüblichkeit“ der Bekanntmachung, dass eine Veränderungssperre ergangen ist, anhand des geltenden Landes- und Ortsrechts zu prüfen ist (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 30. Januar 2015 - 1 C 29/12 - a. a. O., NK-Urt. v. 4. Dezember 2014 - 1 C 16/13 -, juris Rn. 32 und Urt. v. 20. Oktober 2016 - 1 A 857/10 -, juris Rn. 42 zu den Anforderungen an eine Ersatzbekanntmachung). Ortsüblich ist diejenige Art der Verkündung, die in der Gemeinde für örtliche Rechtsvorschriften und insbesondere für Satzungen, nach den einschlägigen landes- oder ortsrechtlichen Bestimmungen maßgebend ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Juli 1992 - 4 NB 20.92 -, juris Rn. 7).
- 60 Davon ausgehend hat die Antragsgegnerin zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Veränderungssperre vom 9. Februar 2022 keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB gemacht und sich stattdessen für eine ortsübliche Bekanntmachung im Wege des § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 ihrer Bekanntmachungssatzung vom 20. März 2019 (Bekanntmachungssatzung) entschieden.
- 61 Der Wirksamkeit der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt am 1. März 2022 steht der Umstand, dass der Lageplan in verkleinerter Form wiedergegeben ist, nicht entgegen.
- 62 Ein Bekanntmachungsmangel folgt nicht daraus, dass eine Kartendarstellung zum räumlichen Geltungsbereich verkleinert dargestellt wird, wenn dieser für Jedermann (auch für betroffene Grundeigentümer, Gewerbetreibende und Bewohner) anhand der

textlich bezeichneten Straßen klar zu bestimmen war (SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn. 51). Oberster Grundsatz ist, dass die Veränderungssperre als Norm ihren räumlichen Geltungsbereich eindeutig bestimmen muss. Sind bei einem Abdruck in den Bekanntmachungsblättern Zweifel nicht auszuschließen, muss der Weg der Ersatzverkündung gewählt werden (Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 147. EL August 2022, BauGB § 16 Rn. 24). Kann die zu erzielende Publizitätswirkung durch den Mitabdruck einer Karte im Veröffentlichungsblatt erreicht werden, besteht dagegen keine Pflicht zur Ersatzbekanntmachung. Dabei kann es auch keine maßgebliche Rolle spielen, ob die veröffentlichte Karte denselben Maßstab aufweist wie die ausgefertigte Originalkarte. Denn es geht gerade nicht um Übereinstimmungsnachweise, sondern um die verlässliche Information der Öffentlichkeit (VGH BW, Urt. v. 23. August 1996 - 8 S 269/96 -, juris Rn. 26). Die Karte muss einen Maßstab aufweisen, der zweifelsfrei die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung erkennen lässt (Hornmann, in: BeckOK BauGB, 57. Ed. 1. Dezember 2022, BauGB § 16 Rn. 11).

- 63 Davon ausgehend lässt sich der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 1. März 2022 der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre hinreichend klar entnehmen. Dem Hinweiszweck (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. August 2000 - 4 CN 2.99 -, juris Rn. 14) ist vorliegend bereits durch die Bezeichnung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan..... genügt, welche den räumlichen Geltungsbereich schlagwortartig kennzeichnet. Außerdem sind die Straßennamen und Flurstücksnummern im abgedruckten Lageplan - wenngleich verkleinert - noch lesbar. Vor allem aber kann ein Grundstückseigentümer bereits aufgrund der verbalen Umschreibung des räumlichen Geltungsbereichs im Satzungstext eine Betroffenheit erkennen. Darin ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre - wie bereits ausgeführt - durch die Bezeichnung des von ihr - vollständig - umfassten Flurstücks... in § 2 Satz 1 der Satzung eindeutig und unmissverständlich bestimmt. Insbesondere sind keine Flurstücke angeführt, die nur teilweise von der Veränderungssperre umfasst werden und eine zeichnerische Darstellung des exakten Grenzverlaufs erfordern würden. Soweit der Satzungstext sodann in § 2 Satz 2 auf den Lageplan verweist, ergibt sich aus der Formulierung „Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt“ außerdem, dass die zeichnerische Darstellung der Veranschaulichung dient. Dem Erfordernis einer verlässlichen Information der Öffentlichkeit ist damit hinreichend genügt.

- 64 b) Die angegriffene Veränderungssperre verstößt ebenso wenig gegen Vorschriften des höherrangigen materiellen Rechts.
- 65 aa) Die angegriffene Veränderungssperre ist hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs hinreichend bestimmt. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich durch die Bezeichnung des von ihr umfassten Flurstücks in § 2 Satz 1 der Satzung eindeutig und unmissverständlich aus dem Satzungstext, wonach sich der Geltungsbereich auf das Flurstücks erstreckt. Soweit § 2 Satz 2 der Satzung sodann auf den Lageplan verweist, ergibt sich aus der Formulierung „Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt“, dass die zeichnerische Darstellung insoweit der Veranschaulichung dient, weil das genannte Flurstück vollumfänglich und nicht nur teilweise vom Geltungsbereich umfasst wird.
- 66 Der Wirksamkeit des Stadtratsbeschlusses zur Veränderungssperre steht dabei nicht entgegen, dass der beigefügte Lageplan mit dem darauf angegebenen Maßstab von 1:1.500 nicht existiert. Ausweislich der vom Oberbürgermeister erstellten Beschlussausfertigung vom 10. Februar 2022 wie auch der nachgereichten Satzungsausfertigung lag dem Stadtrat bei der Beschlussfassung lediglich ein Lageplan mit dem Aufdruck eines Maßstabs von 1:1.500 im Format DIN A4 vor, der jedoch tatsächlich einen deutlich größeren Maßstab von fast 1:2.500 aufwies. Aufgrund der am unteren Rande abgebildeten zeichnerischen Darstellung des Längenmaßstabs ist jedoch davon auszugehen, dass der Stadtrat die Veränderungssperre offenbar gegen ihren Wortlaut mit einem Lageplan anderen Maßstabs beschließen wollte und es sich bei der falschen numerischen Maßstabsangabe um eine unschädliche Falschbezeichnung handelt, die auf einer Formatverkleinerung beim Kopieren des Lageplans beruht.
- 67 bb) Die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre lagen bei der Entscheidung über die Satzung im Stadtrat am 9. Februar 2022 vor.
- 68 Nach § 14 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, wenn ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist.
- 69 (1) § 14 Abs. 1 BauGB setzt hierbei voraus, dass ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB bereits gefasst worden ist.
- 70 Der Aufstellungsbeschluss ist materiell-rechtliche Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 1989 - 4 B 236.88 -, juris

Rn. 5 m. w. N. und Beschl. v. 13. Dezember 2007 - 4 C 9.07 -, juris Rn. 8; SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn 55). Fehlt ein Aufstellungsbeschluss, so ist eine erlassene Veränderungssperre unwirksam. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann, wenn ein Aufstellungsbeschluss zwar gefasst, aber entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht ortsüblich bekanntgemacht worden ist, da nur ein bekanntgemachter Aufstellungsbeschluss nach außen wirkt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 1989 a. a. O., juris Rn. 5 m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29. März 2018 - OVG 10 S 41.16 -, juris Rn. 19 und v. 15. Mai 2012 - OVG 2 S 106.11 -, juris Rn. 14 und 15; NdsOVG, NK-Urt. v. 15. Januar 2015 - 1 KN 10/14 -, juris Rn. 27; OVG NRW, NK-Urt. v. 7. Juli 2011 - 2 D 137/09.NE -, juris Rn. 40; SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn 55). Eine zeitliche Abfolge gibt § 14 Abs. 1 BauGB aber nur insoweit vor, dass die Aufstellung des Bebauungsplans bereits beschlossen sein muss, bevor der Beschluss über die Veränderungssperre gefasst wird. Unschädlich ist es aber, wenn der Gemeinderat über die Aufstellung des Bebauungsplans zusammen mit der Veränderungssperre abstimmt. Dabei muss der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans grundsätzlich auch nicht vor der Satzung über die Veränderungssperre öffentlich bekanntgemacht worden sein. In der Regel genügt vielmehr die gleichzeitige Bekanntmachung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 1989 a. a. O., juris Rn. 5 f.; ThürOVG, NK-Urt. v. 4. Januar 2017 - 1 N 252/14 -, juris Rn. 51 m. w. N.; SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 - 1 C 15/17 -, juris Rn. 55).

- 71 Davon ausgehend hat die Antragsgegnerin vor Erlass der Veränderungssperre in der Stadtratssitzung am 16. Dezember 2015 einen Aufstellungsbeschluss gefasst, wobei als Geltungsbereich das Flurstück angegeben ist und daneben zur genauen Flächenabgrenzung auf die beigefügte zeichnerische Darstellung verwiesen wird. Die Beschlussvorlage beinhaltete einen Lageplan im Format A3, während der Beschlussausfertigung ein Lageplan im Format A4 beigefügt war, wobei in beiden Fällen zwar ein Maßstab von 1:1.000 angegeben war, sich aber aus der zeichnerischen Darstellung des Längenmaßstabes in der Beschlussvorlage ein Maßstab von ca. 1:2.000 und in der Beschlussausfertigung von mehr als 1:3.000 ergibt. Für die Wirksamkeit des Stadtratsbeschlusses kann dahinstehen, welchen Maßstab der beschlossene Lageplan tatsächlich aufweist, weil sich aus dem Beschlusstext und dem Lageplan eindeutig ergibt, dass sich das Plangebiet einzig und allein auf das - vollständige - Flurstück... erstreckt.

- 72 Die Bekanntmachung vom 1. Januar 2016 zum Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. als Voraussetzung einer wirksamen Veränderungssperre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 1989 - 4 B 236.88 -, juris Rn. 6; SächsOVG, NK-Urt. v. 26. Juni 2018 a. a. O., Rn 55; ThürOVG, NK-Urt. v. 4. Januar 2017 - 1 N 252/14 -, juris Rn. 51) erweist sich hierbei als wirksam.
- 73 Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29. März 2018 a. a. O., juris Rn. 24 und v. 13. April 2011 - OVG 2 S 94.10 -, juris Rn. 13; NdsOVG, Urt. v. 15. Januar 2015 a. a. O., juris Rn. 27). Das Plangebiet muss hierbei für den Bürger erkennbar in der ortsüblichen Bekanntmachung bezeichnet werden; es kommt insofern auf die Anstoßwirkung an (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger a. a. O. § 2 Rn. 30 m. w. N.).
- 74 Da es sich bei dem Aufstellungsbeschluss nicht um eine Satzung handelt, richtet sich die Bekanntmachung hier nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung. Nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung, sofern bundes- oder landesrechtlich oder durch diese Satzung nichts anderes geregelt ist, durch Abdruck im „R..... Amtsblatt“.
- 75 Die Antragsgegnerin hat ihren Planaufstellungsbeschluss im Amtsblatt am 1. Januar 2016 hiernach ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Dabei konnte der Bekanntmachung der Geltungsbereich des Plangebiets entnommen werden, weil dieser aufgrund der Flurstücksangabe und dessen postalischer Bezeichnung sowie im beigefügten Lageplan anhand der Flurstücksnummern und der Namen der an das Areal angrenzenden Straßen erkennbar war. Zudem werden die das Plangebiet begrenzenden Flurstücke mit Angabe der Himmelsrichtung und postalischer Anschrift bzw. Flurstücksnummer gesondert im Veröffentlichungstext zum räumlichen Geltungsbereich angeführt. Der interessierte Bürger konnte hierdurch erkennen, ob sein Grundstück betroffen war, d. h. im Geltungsbereich oder daran angrenzend liegt (vgl. Söfker a. a. O., § 2 Rn. 30 sowie Krautzberger ebenda § 3 Rn. 48.; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. April 2011 a. a. O., Rn. 14).
- 76 (2) Die angegriffene Veränderungssperre ist zur Sicherung der Planung, die Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses der Antragsgegnerin ist, auch erforderlich.
- 77 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob eine Veränderungssperre als Sicherungsmittel für eine rechtmäßige Planung erforderlich ist, ist derjenige der Beschlussfassung über die Veränderungssperre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Oktober 2007 -

4 BN 36.07 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 17. Juni 2021 - 1 B 118/21 -, juris Rn. 43; Beschl. v. 25. August 2021 - 1 B 281/21 -, juris Rn. 7 jeweils m. w. N.; Beschl. v. 25. Januar 2022 - 1 B 276/21 -, juris Rn. 48).

- 78 Ist - wie hier - ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst, kann die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre mit dem Ziel beschließen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (zunächst) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen (Nr. 1) sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen (Nr. 2).
- 79 Ein positives Planungsziel, eine mit einer Veränderungssperre sicherungsfähige Planung, liegt vor, wenn die Planung einen Stand erreicht hat, der ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. September 1976 - IV C 39.74 -, juris Rn. 29). Demzufolge darf eine Veränderungssperre erst erlassen werden, wenn dieser Planungsstand erreicht ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. September 2016 - 4 BN 22.16 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 27. Juli 1990 - 4 B 156.89 -, juris Rn. 6; SächsOVG, NK-Urt. v. 12. April 2000 - 1 D 1/00 -, juris Rn. 35). Das für den Erlass einer Veränderungssperre erforderliche Mindestmaß der künftigen Planung kann anhand § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB bestimmt werden. Danach kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ob der praktisch wichtigste öffentliche Belang, nämlich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung, beeinträchtigt ist, kann aber nur beurteilt werden, wenn die planerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht noch völlig offen sind. Daraus folgt, dass das Mindestmaß an Vorstellungen, die vorliegen müssen, um eine Veränderungssperre zu rechtfertigen, zugleich geeignet sein muss, die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu steuern, wenn sie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung zu befinden hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2009 - 4 BN 34.09 -, juris Rn. 9). Hierfür ist es grundsätzlich erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre zumindest Vorstellungen über die Art der baulichen Nutzung besitzt, sei es, dass sie einen bestimmten Baugebietstyp, sei es, dass sie nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 2a BauGB festsetzbare Nutzungen ins Auge gefasst hat (BVerwG, Urt. v. 30. August 2012 - 4 C 1.11 -, juris Rn. 12; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. Juli 2020 a. a. O., Rn. 29; Beschl. v. 25. Januar 2022 -

1 B 276/21 -, juris Rn. 47 m. w. N.). Wenn beispielsweise als Alternative eine Festsetzung entweder als allgemeines Wohngebiet oder als Mischgebiet beabsichtigt ist, bedarf es jedenfalls mit Blick auf die Steuerungsfunktion des § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB einer Eingrenzung und Präzisierung der in den beiden Baugebietstypen zulässigen und durchaus unterschiedlichen Bebauungsmöglichkeiten, um das der künftigen Planung zugrunde liegende städtebauliche Konzept erkennen zu können (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 2010 - 4 BN 26.10 -, juris Rn. 8). Die planerischen Vorstellungen der Gemeinde können sich dabei nicht nur aus Niederschriften über die Gemeinderatssitzung, sondern auch aus allen anderen erkennbaren Unterlagen und Umständen ergeben; hierzu kann beispielsweise auch die anderen Akten zu entnehmende oder bekannte Vorgeschichte gehören (BVerwG, Beschl. v. 1. Oktober 2009 - 4 BN 34.09 -, juris Rn. 9).

- 80 Davon ausgehend verfolgt die Antragsgegnerin mit dem angestrebten „Erhalt des Ensembles, bestehend aus der stadtbildprägenden denkmalgeschützten Villa und dem umgebenden Park in seiner jetzigen Struktur“, wie es im Aufstellungsbeschluss wiedergegeben ist, ein positives Planungsziel. Dabei normiert § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ausdrücklich auch Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege als bei der Bauleitplanung zu berücksichtigende Belange. Diese können es je nach den tatsächlichen Gegebenheiten in der konkreten Planungssituation rechtfertigen, Grundstücke, deren Gebäude unter Denkmalschutz stehen, aus städtebaulichen Gründen besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. (BVerwG, Beschl. v. 4. Januar 2007 - 4 B 74.06 -, juris Rn. 6; Urt. v. 18. Mai 2001 - 4 CN 4.00 -, juris Rn. 13, 14). Gerade auch denkmalgeschützte Anlagen können den Anknüpfungspunkt für städtebauliche Festsetzungen bilden - sei es, dass sie etwa Art und Maß denkmalrechtlich geschützter Gebäude bestimmen (Festsetzung einer die Erhaltung des Denkmals gewährleistenden Bodennutzung) oder dass sie Maßnahmen des Denkmalschutzes ergänzen, indem sie nutzungsbedingte Beeinträchtigungen von Baudenkmalern oder Denkmalbereichen abwehren oder mindern (Freihalten von Sichtschneisen, Vermeidung einer die Aufgaben des Denkmalschutzes störenden Nutzung in der Umgebung des geschützten Bereichs; BVerwG, Urt. v. 18. Mai 2001 - 4 CN 4.00 -, juris Rn. 13). Dabei ist eine städtebauliche Zielsetzung im Sinne von § 1 Abs. 1, 3 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB, die auf die Erhaltung eines historisch gewachsenen - denkmalgeschützten oder (schlicht) erhaltenswerten - Ortsteils gerichtet ist, zulässig, wenn die Festsetzungen darauf zielen, die überkommene Nutzungsstruktur und/oder prägende Bestandteile des Orts- und Straßenbildes um ihrer städtebaulichen Qualität willen für die Zukunft festzuschreiben (BVerwG, Urt. v. 18. Mai 2001 - 4 CN 4.00 -, juris Rn. 14).

- 81 Des Weiteren lag bei Beschlussfassung über die Veränderungssperre am 9. Februar 2022 eine hinreichend konkrete Planung vor. Aus dem Planentwurf mit Stand vom 6. April 2018, dessen Billigung und öffentliche Auslegung der Stadtentwicklungsausschuss der Antragsgegnerin in seiner Sitzung am 15. Mai 2018 beschlossen hat, geht u.a. hervor, dass für das nur ein - wenngleich außergewöhnlich großes - Flurstück umfassende Plangebiet die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 BauNVO) beabsichtigt ist. Bereits dadurch ist dem Konkretisierungserfordernis hinreichend genügt, ohne dass es insoweit auf weitere Details, die dem weiteren Planungsverlauf unterworfen sind, ankäme. Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin abweichend hiervon keine Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets im Rahmen ihrer Planungen (mehr) verfolgen würde, bestehen nicht.
- 82 Dabei muss sich die Antragsgegnerin auch keine reine Verhinderungsplanung vorwerfen lassen. Sie strebt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO BauGB sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 14, 15 BauGB zulässige Festsetzungen an. Dass mit dem von ihr verfolgten städtebaulichen Konzept unter Erhalt des denkmalgeschützten Parks zugleich eine Nachverdichtung des Plangebiets verhindert werden soll, steht dem nicht entgegen. Denn es liegt in der Natur der Bauleitplanung, dass mit einer bestimmten Festsetzung zugleich zuwiderlaufende anderweitige Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit kein Ausnahme- oder Befreiungstatbestand greift (SächsOVG, NK-Urt. v. 19. Mai 2022 - 1 C 24/21 -, juris Rn. 97).
- 83 Eine unzulässige Verhinderungsplanung folgt auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin erklärtermaßen die von der Antragstellerin im Dezember 2021 neu beantragten Vorhaben in Bezug auf einen Villenanbau sowie einen zusätzlichen Solitärbau verhindern will. Eine unzulässige Negativplanung liegt nicht schon deswegen vor, weil die Gemeinde die Planung aus Anlass eines konkreten, bisher zulässigen Vorhabens betreibt, das sie verhindern will, oder weil sie das Ziel verfolgt, eine Ausweitung bestimmter bisher zulässiger Nutzungen zu verhindern, selbst wenn dies jeweils den Hauptzweck einer konkreten Planung darstellt (BVerwG, Beschl. v. 8. September 2016 - 4 BN 22.16 -, juris Rn. 5 m. w. N.; OVG LSA, Urt. v. 21. Februar 2018 - 2 K 87/16 -, juris Rn. 115). Insoweit bedarf die zwischen den Beteiligten streitige Frage, ob die Antragstellerin unter Berücksichtigung der von ihr angenommenen Fortgeltung des Bauvorbescheides vom 5. November 1999 einen Anspruch auf die Genehmigung der im Dezember 2021 beantragten Bauvorhaben hat, für das hier zu entscheidende Normenkontrollverfahren keiner Erörterung. Gleichermäßen kann offenbleiben, ob hierfür von

der Veränderungssperre eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 2 der angegriffenen Satzung zugelassen werden kann.

84 Schließlich bietet auch der zwischen dem Aufstellungsbeschluss vom 16. Dezember 2015 und der Beschlussfassung über die Veränderungssperre am 9. Februar 2022 verstrichene Zeitraum im konkreten Einzelfall keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Veränderungssperre eine reine Verhinderungsplanung sichern soll. Der Argumentation der Antragstellerin, dass nach der in § 17 BauGB zum Ausdruck kommenden Vorstellung des Gesetzgebers auch umfangreiche Bebauungsplanungen binnen dreier Jahre abgeschlossen werden können und das Bebauungsplanverfahren insoweit im Jahr 2019, spätestens bis Mitte des Jahres 2021 hätte abgeschlossen werden müssen, kann nicht gefolgt werden. § 17 BauGB begrenzt die Geltungsdauer einer Veränderungssperre und die Möglichkeiten für deren Verlängerung. Sie trägt damit vornehmlich den Interessen des von einer Veränderungssperre betroffenen Bauherrn Rechnung (BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 1992 - 4 NB 19.92 -, juris Rn. 7). Hingegen beinhaltet § 17 BauGB keine Begrenzung für die Dauer eines Bebauungsplanverfahrens. Ebenso wenig enthält sie Regelungen darüber, welche Zeitspanne längstens zwischen der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans und dem Erlass der Veränderungssperre liegen darf (BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 1992 a. a. O.). Ein Beschlussbedarf für eine Veränderungssperre ist aus der Sicht der Gemeinde in aller Regel erst dann gegeben, wenn Umstände vorliegen oder erkennbar werden, die die Verwirklichung der gemeindlichen Planungsabsichten gefährden oder erschweren. Derartige Umstände, die das Sicherheitsbedürfnis auslösen, können bereits vorliegen, wenn der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst wird; sie können aber auch erst später eintreten. Eine Veränderungssperre kann daher auch noch nach Ablauf eines Zeitraumes, der länger ist als die längstmögliche Dauer der Sperre, beschlossen werden (BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 1992 a. a. O.). Allerdings kann ein langer Zeitraum zwischen dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans und dem Erlass der Veränderungssperre Rückschlüsse auf den Fortbestand der gemeindlichen Planungsabsichten zulassen (BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 1992 a. a. O.).

85 Zwar liegt hier zwischen dem Aufstellungsbeschluss und der Beschlussfassung über die Veränderungssperre ein Zeitraum von mehr als sechs Jahren. Der Antragstellerin ist auch zuzugeben, dass ausweislich des vorgelegten Verwaltungsvorgangs seit der Öffentlichkeitbeteiligung sowie der Beteiligung von Behörden und der Träger öffentlicher Belange im Sommer 2018 das Bebauungsplanverfahren keinen Fortgang erfahren hat. Angesichts der beiden o.g. Gerichtsverfahren zwischen den Beteiligten um die

Erteilung einer Baugenehmigung und die 12. Verlängerung des Bauvorbescheids vom 5. November 1999 (klageabweisende Senatsurteile vom 20. Juli 2021 - 1 A 1039/19 - und - 1 A 1040/19 -), die ihren Abschluss letztlich erst durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2022 (- 4 B 32.31 - und 4 B 33.21 -) gefunden haben, begegnet das zwischenzeitliche Ruhen des Planverfahrens jedoch keinen durchgreifenden Bedenken. Nachdem die Antragstellerin erstinstanzlich vor dem Verwaltungsgericht noch obsiegt hatte, stand für die Antragsgegnerin mit den Urteilen des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Juni 2019 zwischenzeitlich zu befürchten, dass ihre Planungen für das Flurstück... durch die damaligen Bauvorhaben der Antragstellerin obsolet werden. Da sich das Plangebiet aber einzig und allein auf dieses Flurstück erstreckte, wäre das Planungsziel der Antragsgegnerin, für dieses Grundstück eine Nachverdichtung zu verhindern, in seinem Kern auf absehbare Zeit nicht mehr zu erreichen gewesen. Es ist insofern plausibel und nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin zunächst den Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem Senat und des nachfolgenden Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht abgewartet hat. Vor diesem Hintergrund lässt das mehrjährige Ruhen des Bebauungsplanverfahrens im Ergebnis keinen hinreichenden Rückschluss darauf zu, dass die Antragsgegnerin ihre Planungsabsichten gänzlich aufgegeben hätte.

- 86 (3) Dass die angegriffene Veränderungssperre sich als „Individualsperre“ auf den Geltungsbereich des Flurstücks beschränkt, begegnet für sich genommen keinen Bedenken (BVerwG, Urt. vom 10. September 1976 - IV C 39.74 -, juris Rn. 33). Hinzukommt, dass auch das avisierte Plangebiet nur dieses Flurstück umfasst - dazu nachfolgend -, so dass eine sich auf weitere Grundstücke erstreckende Veränderungssperre von vornherein nicht in Betracht kam.
- 87 (4) Es lässt sich auch nicht feststellen, dass mit dem beabsichtigten Bebauungsplan keine städtebaulichen Ziele verfolgt werden, was § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zuwiderliefe.
- 88 Bauleitpläne sind erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, soweit sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind. Diese Vorschrift setzt der Bauleitplanung eine erste, wenn auch strikt bindende Schranke, die lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe ausschließt. Sie betrifft die generelle städtebauliche Erforderlichkeit der Planung, nicht hingegen schon die Einzelheiten einer konkreten planerischen Lösung. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht

zu erfüllen vermag. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind darüber hinaus Pläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind (BVerwG, Urt. v. 27. März 2013 - 4 C 13.11 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht schon dann gegeben, wenn der Hauptzweck der Festsetzungen in der Verhinderung bestimmter städtebaulich relevanter Nutzungen besteht. Eine Gemeinde darf mit der Bauleitplanung grundsätzlich auch städtebauliche Ziele verfolgen, die mehr auf Bewahrung als auf Veränderung der vorhandenen Situation zielen. Festsetzungen in einem Bebauungsplan sind nur dann als „Negativplanung“ unzulässig, wenn sie nicht dem planerischen Willen der Gemeinde entsprechen, sondern nur vorgeschoben sind, um eine andere Nutzung zu verhindern (BVerwG, Beschl. v. 15. März 2012 - 4 BN 9.12 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Eine Veränderungssperre ist demnach unwirksam, wenn sie eine von vornherein rechtswidrige Bauleitplanung sichern soll. Hiervon ist aber nur auszugehen, wenn der beabsichtigten Planung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, nicht hingegen im Falle etwaiger Abwägungsmängel dieser Planung, denn als bloßes Mittel der *Sicherung* der Bauleitplanung, das nicht dazu dient, bauliche und sonstige Nutzungen der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten, unterliegt die Veränderungssperre selbst nicht dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB (BVerwG, Beschl. v. 8. September 2016 - 4 BN 22.16 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 89 Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass der beabsichtigte Bebauungsplan entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich wäre.
- 90 Dabei begegnet der Umstand, dass das avisierte Plangebiet auf nur ein Grundstück beschränkt sein soll, keinen Bedenken. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es durchaus möglich, einen Bebauungsplan lediglich für ein Grundstück aufzustellen. Nur wenn durch eine Vielzahl kleiner Plangebiete gleichsam eine "Atomisierung" des Gemeindegebiets drohte und die in § 1 Abs. 5 BauGB geregelten Anforderungen an die Bauleitplanung nicht mehr verwirklicht werden könnten, wäre ein zu kleines Plangebiet bedenklich (BVerwG, Beschl. v. 16. August 1993 - 4 NB 29.93 -, juris Rn. 3). Vorliegend kann demgegenüber in Anbetracht der - jedenfalls für innerstädtische Verhältnisse - außergewöhnlichen Grundstücksgröße des Flurstücks... von mehr als 9.000 m² nicht davon ausgegangen werden, dass eine Beschränkung des Plangebiets auf ein Grundstück unzulässig wäre.
- 91 Wie oben bereits ausgeführt, muss sich die Antragsgegnerin keine unzulässige Negativplanung vorwerfen lassen.

- 92 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist die Antragsgegnerin im Rahmen der Bauleitplanung auch nicht offenkundig und von vornherein gehindert, neben dem avisierten allgemeinen Wohngebiet große Teile des betroffenen Grundstücks als private Grünfläche festzusetzen. Eine solche Angebotsplanung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2014 - 4 BN 38.13 -, juris Rn. 6) lässt die Rechtmäßigkeit eines vorhandenen baulichen Bestands unberührt; sie betrifft lediglich die von der planenden Gemeinde angestrebte weitere städtebauliche Entwicklung (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 6. Juni 2018 - 1 C 21/16 -, juris Rn. 65; Urt. v. 11. März 2021 - 1 A 565/17 -, juris Rn. 38 zur Festsetzung einer privaten Grünfläche). Gleichmaßen lässt die Angebotsplanung bereits genehmigte, aber noch nicht realisierte Bauvorhaben unberührt (SächsOVG, NK-Urt. v. 19. Mai 2022 - 1 C 24/21 -, juris Rn. 102). Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit folgt hieraus nicht: Während § 73 und § 75 SächsBauO die Geltungsdauer einer Baugenehmigung und des Bauvorbescheids - vorbehaltlich einer gesonderten Verlängerung - von vornherein beschränken, ist eine solche zeitliche Beschränkung der kommunalen (Angebots-)Planung von Gesetzes wegen nicht vorgegeben. Ihre Realisierung kann vielmehr auch in einem mittel- bis längerfristigen Horizont erfolgen. Die Gemeinde ist dabei nicht verpflichtet, bereits genehmigte, aber noch nicht realisierte Bauvorhaben ihrer Bauleitplanung zugrunde zu legen und diese im genehmigten Umfang bauleitplanerisch zu fixieren. Einem privaten Eigentümerinteresse an der Bebaubarkeit eines Grundstücks ist vielmehr im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde kann der zwischen den Beteiligten streitigen Frage, ob der von der Antragsgegnerin erteilte Bauvorbescheid aus dem Jahre 1999 oder die im Jahr 2012 ergangene Baugenehmigung weiter fort gelten, keine entscheidungserhebliche Bedeutung für das vorliegende Normenkontrollverfahren betreffend die Veränderungssperre zukommen.
- 93 Dass die Antragsgegnerin nunmehr die städtebauliche Entwicklung unter Erhalt des Gebietscharakters für das mit einer denkmalgeschützten Villa nebst großzügiger Parkanlage bebaute Areal selbst aktiv steuern möchte, ist ihr als Ausfluss der kommunalen Planungshoheit nicht durch § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB verwehrt. Wie bereits ausgeführt, können die von der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes es je nach den tatsächlichen Gegebenheiten in der konkreten Planungssituation rechtfertigen, Grundstücke, deren Gebäude unter Denkmalschutz stehen, aus städtebaulichen Gründen besonderen Beschränkungen zu unterwerfen (BVerwG, Beschl. v. 4. Januar 2007 - 4 B 74.06 -, juris Rn. 6; Urt. v. 18. Mai 2001 - 4 CN 4.00 Rn. 10 ff.).

- 94 Es ist dabei nicht von vornherein und offenkundig ausgeschlossen, dass die Antragsgegnerin im Rahmen der Bauleitplanung zu konkreten Festsetzungen für das Flurstück ... gelangen kann, die der Privatnützigkeit des Eigentums der Antragstellerin als Denkmaleigentümerin (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 2. März 1999 - 1 BvL 7/91 -, juris Rn. 76, 83 ff.; BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 2016 - 4 B 12.16 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 7. Februar 2002 - 4 B 4.02 -, juris Rn. 8; Senatsurt. v. 19. Januar 2016 - 1 A 275/14 -, juris Rn. 24) angemessen Rechnung trägt.
- 95 (5) Soweit die Antragstellerin schließlich meint, die Rechtswidrigkeit der Veränderungssperre folge aus einem Verstoß gegen § 14 Abs. 3 BauGB, weil sie in unzulässiger Weise in die Rechte der Antragstellerin aus dem - ihrer Auffassung nach weiter fortgeltenden - Bauvorbescheid vom 5. November 1999 eingreife, kann dieser Argumentation schon im Ansatz nicht gefolgt werden.
- 96 Während § 14 BauGB in seinem Absatz 1 die Gemeinden zum Erlass einer Veränderungssperre ermächtigt, werden gemäß Absatz 3 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt. Diese Regelung normiert den sog. veränderungssperrenrechtlichen Bestandsschutz (Stock, a. a. O., § 14 Rn. 108; Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Auflage 2022, § 14 Rn. 21). Sie trägt (auch) den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Eigentumsgarantie gem. Art. 14 GG Rechnung (Hornmann, a. a. O., § 14 Rn. 80 m. w. N.) und beinhaltet eine Freistellungsklausel (Stock, a. a. O., § 14 Rn. 108). Letztere resultiert unmittelbar aus dem Gesetz. Aus der Formulierung des § 14 Abs. 3 BauGB, dass die darin angeführten Vorhaben, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung „von der Veränderungssperre nicht berührt“ werden, ergibt sich, dass selbige einer von der Gemeinde beschlossenen Veränderungssperre nicht unterworfen sind. Der Auffassung der Antragstellerin, dass das Vorhandensein derartiger Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs etc. zur Rechtswidrigkeit der Veränderungssperre führe, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr setzt die Bestandsschutzregelung des § 14 Abs. 3 BauGB sachgedanklich voraus, dass die nach Absatz 1 der Vorschrift beschlossene Veränderungssperre wirksam ist, und sieht daran anknüpfend hiervon die angeführten - gesetzesunmittelbaren - Freistellungen aus Bestandsschutzgründen vor. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber insoweit die Befugnis der Gemeinde zum Erlass

einer Veränderungssperre schon von vornherein hätte dementsprechend einschränken wollen, bietet weder der Wortlaut des § 14 BauGB noch dessen Systematik. Für die Rechtmäßigkeit der Veränderungssperre bedarf es keiner Entscheidung über die von den Beteiligten unterschiedlich beurteilte Frage, ob der der Antragstellerin erteilte Bauvorbescheid oder die ergangene Baugenehmigung weiter fortgelten. Ohne dass es darauf ankäme, vermag der Senat nicht zu erkennen, dass selbige weiter fortgelten würden (vgl. §§ 73, 75 SächsBO).

- 97 Damit erweist sich die angegriffene Veränderungssperre als formell und materiell rechtmäßig.
- 98 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 99 4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.
- 100 5. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:
Gretschel

Kober

Beschluss**vom 16. März 2023**

Der Streitwert wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 und Abs. 8 GKG. Der Senat hat bei der in seinem Ermessen stehenden Bewertung der Bedeutung der Sache für die Antragstellerin nach Anhörung der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (dort Nummern 9.8.1, 9.8.4) herangezogen. Auf Basis des im Eilverfahren nach Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs seinerzeit halbierten Streitwerts von 10.000 € (Beschluss vom 19. Januar 2023 - 1 B 216/22-), gegen den die Beteiligten keine substantiellen Einwendungen erhoben haben, erachtet der Senat für das Hauptsacheverfahren einen Betrag von 20.000 € als angemessen.
- 2 Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:
Gretschel

Kober